

Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die öffentlichen Bekanntmachungen	Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) und des § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 28. Oktober 2015 hat der Kreistag am 9.12.2022 folgende Satzung beschlossen: § 1 (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Ludwigsburg erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises Ludwigsburg unter der Adresse www.landkreis-ludwigsburg.de in der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. (2) Soweit sondergesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in den folgenden Zeitungen (amtliche Bekanntmachungsorgane): Ludwigsburger Kreiszeitung Marbacher Zeitung Bietigheimer Zeitung Kornwestheimer Zeitung Vaihinger Kreiszeitung Ausgaben Strohgäu/Leonberg der Stuttgarter Nachrichten und der Stuttgarter Zeitung Als Tag der Bekanntmachung gilt in diesen Fällen der gemeinsame Ausgabetag der genannten Zeitungen. Bei verschiedenen Ausgabtagen gilt als Zeitpunkt der Bekanntmachung der Tag der zuletzt erfolgten Veröffentlichung. (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen können an der Infotheke im Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg	Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) und des § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 5), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 102) hat der Kreistag des Landkreises Ludwigsburg am 17.07.2026 folgende Satzung beschlossen: § 1 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Ludwigsburg erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises Ludwigsburg unter der Adresse www.landkreis-ludwigsburg.de in der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. (2) Soweit sondergesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet nach Absatz 1 entgegenstehen, erfolgt die Bekanntmachung gemäß der entsprechenden sondergesetzlichen Bestimmung. Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Veröffentlichung durch Einrücken in der Zeitung vorsehen, erfolgt diese durch Einrücken in den folgenden Zeitungen: Ludwigsburger Kreiszeitung, Marbacher Zeitung, Bietigheimer Zeitung, Kornwestheimer Zeitung, Vaihinger Kreiszeitung und Leonberger Kreiszeitung. Als Tag der Bekanntmachung gilt in diesen Fällen der gemeinsame Ausgabetag der genannten Zeitungen. Bei verschiedenen Ausgabtagen gilt als Zeitpunkt der Bekanntmachung der Tag der zuletzt erfolgten Veröffentlichung.

während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 2

Die Inhalte der öffentlichen Bekanntmachungen nach § 1 Abs. 1 werden in den Printausgaben der in § 1 Abs. 2 genannten Zeitungen in vollem Umfang zu rein informatorischen Zwecken und somit ohne jegliche Rechtswirkungen veröffentlicht. Diese Zeitungen dürfen die Inhalte zudem informatorisch in ihren digitalen Ausgaben und auf ihren Internetseiten veröffentlichen. Den Zeitungen werden für die informatorische Veröffentlichung nach § 2 Satz 2 die Bekanntmachungsinhalte gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 in vollem Umfang in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die öffentlichen Bekanntmachungen in der Fassung vom 04.10.1976 außer Kraft.

Dietmar Allgaier
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend

(3) Die öffentlichen Bekanntmachungen können an der Infotheke im Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

(4) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in ordentlicher Form nach §1 Absatz 1 nicht möglich, so kann die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2028 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die öffentlichen Bekanntmachungen in der Fassung vom 09.12.2022 außer Kraft.

Dietmar Allgaier
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit

gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.	der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.
---	---